Diakonie Rheinland Westfalen Lippe

Miteinander gestalten. **Gutes ermöglichen.**

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL

Tel.: +49 211 6398-0
info@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

Zentrum Recht

Andreas Goebel
Referent
Tel. +49 211 6398-310
Fax +49 211 6398-299
a.goebel
@diakonie-rwl.de

An die Mitglieder des Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- einschließlich Mitarbeitervertretungen

Zur Kenntnis:
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

Düsseldorf, 16. Oktober 2026

RUNDSCHREIBEN Nr. 13/2026
ARBEITS- und SOZIALRECHT

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Inhaltsverzeichnis

1 Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 14. Oktober 2026 .. 2

1.1 Begehren der KZVK auf Beendigung der freiwilligen Zusatzversicherung bei der KZVK 2

1.2 Anpassungen der Regelungen zur Rufbereitschaft im TV-Ärzte-KF ab Januar 2027 3

1.3 Diskussion über Regelung für Mitarbeitende im Pfarrdienst 4

2 Rechtsprechung 4

2.1 Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 6. Oktober 2026 – 9 AZR 11/26 – Vorzeitige Beendigung einer Elternzeit nach Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt? 4

2.2 Bundesgerichtshof, Urteil vom 3. September 2026 - I ZR 34/23, Kabelweiterleitung von Rundfunkprogrammen in stationären Pflegeeinrichtungen ist nicht vergütungspflichtig 5

3 Sonstiges 7

3.1 Veröffentlichung des Rundschreibens der Geschäftsstelle der ARK.DD mit den Beschlusstexten der Beschlüsse vom 24. September 7

3.2 Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2027 7

3.3 Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (agmav Westfalen-Lippe) neu gewählt 8

3.4 Gesamtausschuss der Ev. Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der EKiR neu gewählt 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unter anderem über folgende aktuelle Entwicklungen:

1 Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 14. Oktober 2026

1.1 Begehren der KZVK auf Beendigung der freiwilligen Zusatzversicherung bei der KZVK

Die KZVK hat ihr Begehren auf Beendigung der freiwilligen Zusatzversicherung bei der KZVK in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend eines Beschlusses des Verwaltungsrates der KZVK vorgestellt.

Die KZVK wünscht deshalb für eine Umsetzung ihres Begehrens die Anpassung diverser Vorschriften im BAT-KF.

Die ARK-RWL wird dies prüfen.

Wir werden über weitere Entwicklungen berichten.

1.2 Anpassungen der Regelungen zur Rufbereitschaft im TV-Ärzte-KF ab Januar 2027

Zuletzt berichteten wir in Rundschreiben 8/2026 über die Gespräche
über Anpassungen der Regelungen zur Rufbereitschaft im TV-Ärzte-KF in einer Arbeitsgruppe der ARK-RWL.
Nachdem diese Arbeitsgruppe der ARK-RWL zu einer Verständigung kam, hat die ARK-RWL nunmehr eine entsprechende Regelung beschlossen.

Hierbei wird **ab einer bestimmten Anzahl an Rufbereitschaften I oder II** im Kalendermonat **zusätzliche Vergütung** für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte ausgelöst.

Hierzu wird § 8 TV-Ärzte-KF angepasst:

Neue § 8 Absatz 1 Sätze 8-11 TV-Ärzte-KF
*„**Ab der dreizehnten Rufbereitschaft I im Kalendermonat** erhalten Ärzte zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen **Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 Sätze 2 bis 8.** Der **Zuschlag** nach Satz 9 **erhöht** sich **bei jeder weiteren Rufbereitschaft I** im laufenden Kalendermonat um jeweils **weitere 10 Prozentpunkte**. Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 10 Absatz 4 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften I.“*

Neue § 8 Absatz 2 Sätze 5-6 TV-Ärzte-KF
*„**Ab der neunten Rufbereitschaft II im Kalendermonat erhöht sich das Entgelt gemäß Sätze 2 bis 4 um zehn Prozentpunkte**; für **jede weitere Rufbereitschaft II** im laufenden Kalendermonat erhöht sich das Entgelt gemäß Sätze 2 bis 4 um jeweils **weitere zehn Prozentpunkte**. Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 5 ab Überschreitung der sich aus § 10 Absatz 4 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften II.“*

Die neuen Regelungen treten am **1. Januar 2027** in Kraft.

Die Arbeitsrechtsregelung finden Sie in **Anlage 1**.

1.3 Diskussion über Regelung für Mitarbeitende im Pfarrdienst

Der VKM-RWL möchte die Aufnahme einer Regelung für Mitarbeitenden im Pfarrdienst in den BAT-KF diskutieren.
In der Novembersitzung sollen diesbezüglich Gespräche begonnen werden.

Derzeit sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e BAT-KF Pfarrerinnen/Pfarrer, Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare, Predigerinnen/Prediger, Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare und Vikarinnen/Vikare, die im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, vom Geltungsbereich des BAT-KF ausgenommen.

2 Rechtsprechung

2.1 Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 6. Oktober 2026 – 9 AZR 11/26 – Vorzeitige Beendigung einer Elternzeit nach Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte im Rahmen einer aktuellen Entscheidung darüber zu urteilen, ob der Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt zu einer vorzeitigen Beendigung der Elternzeit führt.

Hierüber berichtet das BAG im Rahmen der Pressemitteilung Nr. 33/26 vom 6. Oktober 2026.

Der klagende Vater hatte zunächst Elternzeit für die Zeit vom 23. Mai 2024 bis zum 23. Mai 2025 beantragt. Schon vor dem Beginn dieser Elternzeit kam es zur Trennung des Klägers von der Mutter des Kindes und dem Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt.
Der Kläger forderte seine Arbeitgeberin (die Beklagte) auf, ihn mangels Beginns der Elternzeit über den 22. Mai 2024 hinaus weiter zu beschäftigen. Er argumentierte, die rechtliche Voraussetzung für die Elternzeit, das Zusammenleben in einem Haushalt, sei nicht länger gegeben. Der Kläger argumentierte weiterhin, dass ein Fall besonderer Härte gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 BEEG vorläge, da er kein Elterngeld erhalte.

Der Kläger hatte vor dem Bundearbeitsgericht keinen Erfolg mit seiner Klage.
Die Arbeitgeberin lehnte mit Verweis auf die bereits angestellte Ersatzkraft ab.

Hierzu aus der Pressemitteilung Nr. 33/26 des BAG:

- ***„Der Arbeitnehmer ist an sein Verlangen auf Elternzeit grundsätzlich gebunden.*** *Dies schützt den Arbeitgeber, der Vorkehrungen für die Zeit der Arbeitsfreistellung getroffen hat.* ***Der nachträgliche Wegfall von***

Voraussetzungen für das Recht auf Elternzeit hat keinen Einfluss auf die Elternzeit. *Eine* ***Ausnahme*** *ist in § 16 Abs. 4 BEEG allein für den Fall geregelt,* ***dass das zu betreuende Kind stirbt.***

- ***Im Übrigen*** *richtet sich die* ***vorzeitige Beendigung der Elternzeit auf Wunsch*** *des Arbeitnehmers* ***nach § 16 Abs. 3 BEEG****.* ***Die Elternzeit kann vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.***

- *Die Vorschrift sieht zudem vor, dass der Arbeitgeber* ***seine Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung bei Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen kann.*** *Als* ***Fälle besonderer Härte*** *erkennt das Gesetz insbesondere den* ***Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes*** *der berechtigten Person an, außerdem eine erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz der Eltern. § 16 Abs. 3 BEEG findet entsprechende Anwendung, wenn der Arbeitnehmer die beantragte Elternzeit nicht antreten möchte.*

- *Die* ***Beklagte*** *hat dem* ***Nichtbeginn der Elternzeit nicht*** *iSv. § 16 Abs. 3 Satz 1 BEEG* ***zugestimmt****, und der Kläger hat ihre Zustimmung nicht eingeklagt.* ***Der Kläger hat auch das Vorliegen einer besonderen Härte iSd. § 16 Abs. 3 Satz 2 Fall 2 BEEG nicht dargetan****. Ein Fall besonderer Härte kann* ***nicht allein deshalb angenommen werden, weil mangels Zusammenlebens mit dem Kind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BEEG kein Anspruch auf Elterngeld besteht.*** *Der Kläger hat sein Verlangen nicht damit begründet, dass er seinen Lebensunterhalt nicht habe bestreiten und/oder seinem Kind keinen angemessenen Unterhalt habe gewähren können.“*

Nach der Rechtsprechung des BAG liegt somit ein Fall der besonderen Härte, welcher gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 Fall 2 dringende betriebliche Gründe für eine Ablehnung der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit seitens der Arbeitgeberin erfordert, nicht allein schon deshalb vor, wenn in Ermangelung eines Zusammenlebens mit dem Kind kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

2.2 Bundesgerichtshof, Urteil vom 3. September 2026 - I ZR 34/23, Kabelweiterleitung von Rundfunkprogrammen in stationären Pflegeeinrichtungen ist nicht vergütungspflichtig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Rechtsstreit zwischen der GEMA und einer stationären Pflegeeinrichtung entschieden, dass die unveränderte Weiterleitung von Fernseh- und Radiosignalen über ein hauseigenes Kabelnetz in die Bewohnerzimmer keine öffentliche Wiedergabe darstellt und deshalb der GEMA keine Vergütung geschuldet wird.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes setzt eine öffentliche Wiedergabe entweder den Einsatz eines anderen technischen Verfahrens oder die

Ansprache eines „neuen Publikums“ voraus. Nach Auffassung des BGH liegt keine dieser Voraussetzungen vor. Die Verteilung der über eine eigene Satellitenanlage empfangenen Rundfunkprogramme an die Fernseh- und Radioanschlüsse in den Bewohnerzimmern erfolgt nicht mittels eines anderen technischen Verfahrens als die ursprüngliche Rundfunksendung, wenn der Betreiber der stationären Pflegeeinrichtung die Programme zeitgleich, unverändert und vollständig über das hauseigene Kabelnetz an die vorhandenen Fernseh- und Radioanschlüsse weiterleitet.

Darüber hinaus werden die Programme keinem „neuen Publikum“ zugänglich gemacht. Die Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung gehören vielmehr zu dem Personenkreis, den die Rechteinhaber bereits bei der Erteilung der Sendelizenzen berücksichtigt haben.

Auch der Umstand, dass die Einrichtung neben dauerhaften Wohnplätzen einzelne Plätze für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege vorhält, führt zu keiner anderen Beurteilung. Maßgeblich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, bei der der Schwerpunkt auf dem dauerhaften Wohnen liegt. Ebenso begründet die Weiterleitung der Programme in Speise- oder Gemeinschaftsräume kein „neues Publikum“. Diese Räume stellen lediglich eine Erweiterung der Privatsphäre der Bewohner dar.

Musterstreitverfahren der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW):

Bei der BAGFW wird zu derselben Fragestellung ein Musterstreitverfahren gegen die Verwertungsgesellschaft ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen GbR) geführt. Das Verfahren ist derzeit noch beim Landgericht Köln anhängig.
Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist davon auszugehen, dass die ZWF den geltend gemachten Anspruch anerkennen oder das Landgericht Köln der Klage stattgeben wird.

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Aufgrund der Entscheidung des BGH sollten die Verträge und Zahlungen an die Gema überprüft werden. Bestehende Vereinbarungen können angepasst beziehungsweise gekündigt und mögliche Rückforderungsansprüche anwaltlich geprüft werden:

Anpassung beziehungsweise Kündigung von Verträgen

Bestehende Verträge mit der GEMA hinsichtlich der Weiterleitung von Fernseh- und Rundfunksignalen sind aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs weder nichtig noch anfechtbar. Abgeschlossene Verträge bleiben bestehen und stellen einen Rechtsgrund für die Zahlungen während der Laufzeit dar.

Für die Zukunft können die Verträge angepasst beziehungsweise gekündigt werden. Dabei sind die jeweiligen vertraglichen Kündigungsfristen zu beachten. Eine

außerordentliche Kündigung aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs erscheint zwar denkbar, aber es bestehen rechtliche Unsicherheiten. Eine ordentliche Kündigung unter Wahrung der Kündigungsfristen ist jedenfalls möglich.

Rückforderung geleisteter Zahlungen

Die Rückforderung geleisteter Zahlungen aufgrund bestehender Verträge ist zwar nicht ausgeschlossen, aber mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Der Vertrag kann im Rahmen eines bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruchs einen Rechtsgrund darstellen, der einer Rückforderung entgegensteht.

Wurden Zahlungen ausdrücklich unter Vorbehalt geleistet wurden, erscheint eine Rückforderung mit geringeren rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Höchstrichterlich ist bislang nicht geklärt, ob ein Zahlungsvorbehalt allein ausreicht. Im Rahmen eines bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruchs kann argumentiert werden, dass die Zahlungen nur geleistet wurden, um die weitere Durchsetzung eines potenziellen Anspruchs der GEMA zu verhindern.

Rückforderungsansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Wenn eine Verjährungsverzichtsvereinbarung abgeschlossen wurde, hängt die Verjährung davon ab, wann die Vereinbarung und mit welchem Inhalt diese geschlossen wurde.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs finden Sie hier.

3 Sonstiges

3.1 Veröffentlichung des Rundschreibens der Geschäftsstelle der ARK.DD mit den Beschlusstexten der Beschlüsse vom 24. September

In Rundschreiben 12/2026 berichteten wir über aktuelle Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) für die AVR.DD.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission hat nunmehr die Beschlusstexten der Beschlüsse der ARK.DD vom 24. September veröffentlicht.

Die Beschlusstexte finden Sie hier.

3.2 Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2027

Das Kabinett hat am 7. Oktober 2026 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027 beschlossen.
Hierüber berichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen einer Pressemitteilung.

Die notwendige Zustimmung des Bundesrates zur Verordnung steht noch aus.

Hier eine tabellarische Übersicht über **die geplanten Werte**:

Sozialversicherungsrechengröße	Monat (€)	Jahr (€)
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	4.130	49.560
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 6 SGB V	7.012,50	84.150
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 7 SGB V	6.075	72.900
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 8 SGB V	6.712,50	80.550
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung	6.375	76.500
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.850	106.200
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.900	130.800
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2027 in der Rentenversicherung	-	53.452
endgültiges Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	-	49.147

3.3 Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (agmav Westfalen-Lippe) neu gewählt

Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wurde am 30. September 2026 neu gewählt.

Wir wurden vom Vorsitzenden des Gesamtausschusses gebeten, die neuen Mitglieder wie folgt mitzuteilen:

Name	Einrichtung
Albrandt, Ralf	Agaplesion Allgemeines Krankenhaus Hagen gGmbH
Consbruch, Anne-Katrin	Johanniter-Ordenshäuser, Bad Oeynhausen gGmbH
Gottschalk, Thomas	Stiftung Bethel, pro Werk

Hille, Gabriel	Overdyck – Ev. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Hubert, Ralf	Diakonie Münster – Kinder-, Jugend- und Familiendienste gGmbH
Jalaly, Max	Ev. Johanneswerk gGmbH/studjo MK
Köhler, Natalie	Stiftung Bethel, bethel.regional
Küchmeister, Nicol	Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Lypiak, Norbert	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen, Recklinghäuser Werkstätten gGmbH
Mauer, Regina	Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.
Rübhausen, Dennis	Diakonie Ruhr Pflege gGmbH
Schönenberg, Christian	Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH
Vier, Florian	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen, Erziehung und Förderung gGmbH
Winter, Lutz	Ev. Jugendhilfe Münsterland

Als Ersatzmitglieder wurden folgende Personen, in entsprechender Reihenfolge gewählt

Name	**Einrichtung**
Sareika, Markus	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen, Altenheime gGmbH
Pottgießer, Michael	Ev. Johanneswerk gGmbH, Wohnverbund Märkischer Kreis
Dörmann, Sonja	Ev. Johanneswerk gGmbH, Amalie-Sieveking-Haus
Tschimmel, Gregor	Ev. Diakonie Stiftung Herford
Rittinghaus, Mark	Jugendhilfe Herne, Wanne-Eickel gGmbH
Busenius, Thorsten	CJD NRW Nord, Dortmund

Die Delegiertenversammlung der Lippischen Landeskirche wählte am 15. September 2026 in die agmav Westfalen-Lippe:

Name	Einrichtung
Braun, Christiane	Ev. Johanneswerk gGmbH, Bad Salzuflen

In der konstituierenden Sitzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Diakonie der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche am 30. September 2026 wurde Herr Ralf Hubert zum Vorsitzenden gewählt. Als stellvertretende Vorsitzenden wurden Herr Max Jalaly und Frau Regina Mauer gewählt.

3.4 Gesamtausschuss der Ev. Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der EKiR neu gewählt

Auch der Gesamtausschuss der Ev. Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der EKiR wurde neu gewählt. Die Wahlversammlung fand am 2.September 2026 statt.

Die Wahlergebnisse hat der Gesamtausschuss auf seiner Homepage veröffentlicht.

gez. Andreas Goebel	gez. Alexander Müller-Kehrmann